

Haus- und Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbecken an der Marienschule im Ortsteil Materborn

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit und wird bei Betreten des Betriebsgrundstückes von jedem Benutzungsberechtigten als verbindlich anerkannt.
2. Die Benutzungsberechtigten haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen ist der tatsächliche Schaden, bei Verunreinigungen eine Reinigungspauschale von 20,- DM/ 10 Euro zu zahlen.
3. Das Rauchen ist in den Räumen des Lehrschwimmbekens nicht gestattet.
4. Behälter aus Glas (Flaschen etc.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
5. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Benutzungsberechtigten das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ohne Erstattung der Benutzungsgebühr ausgeschlossen werden.
Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe der Richtlinien der Stadt zur Förderung des Sports erhoben.
6. Fundgegenstände sind unverzüglich an das Personal abzugeben.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Stadt Kleve, Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt stellt das Lehrschwimmbecken Schwimmsportgruppen zur Verfügung.
Das Bad steht den Benutzungsberechtigten nur für die im Benutzungsplan zugewiesene Zeit zur Verfügung. Duschen, Waschen, Umkleiden sind in der Übungszeit einbezogen.
2. Die Stadt Kleve ist berechtigt, das Lehrschwimmbecken aus Sicherheitsgründen oder aus anderen Gründen zu sperren. Im Falle der Nichtbeachtung hat der Benutzungsberechtigte oder Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten.

4. Die Schul- und Sportgruppen benutzen das Lehrschwimmbecken eigenverantwortlich. Die verantwortlichen Aufsichtskräfte erhalten von der Stadt Kleve einen Schlüssel des Lehrschwimmbekens. Sie sind für die sich aus der Benutzung ergebenden Folgen gegenüber der Stadt verantwortlich.

III. Haftung

1. Die Benutzungsberechtigten benutzen das Bad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Kleve, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Kleve nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird ebenfalls nicht gehaftet. Insbesondere kommt durch die Nutzung abschließbarer Schränke kein Verwahrvertrag mit der Stadt Kleve zustande. Wertgegenstände werden durch das Personal nicht entgegengenommen.
3. Die Stadt Kleve haftet für sonstige Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
4. Bei Vereins- und Sportgruppenveranstaltungen oder Schulschwimmen ist der Vereins- oder Übungsleiter oder die schulische Aufsichtskraft alleinverantwortlich für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten; ein Anspruch auf Gestellung eines Schwimmmeisters oder sonstiger hauseigener Aufsichtspersonen besteht nicht.

IV. Besondere Bestimmungen für den Badebetrieb

1. Die Schrankschlüssel hat der Badegast bei Benutzung eines Schrankes während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel werden die Kosten für die Wiederherstellung einer funktionsfähigen Schließanlage vom Badegast ersetzt, mindestens jedoch 15,- DM/ 7,50 Euro Aufwandspauschale.
2. Die Schwimmbekken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung unter einer Dusche genutzt werden; es besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Duschanlagen. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschen nicht gestattet.
3. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Nassbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten.
4. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet; es besteht aber kein Zwang zum Tragen von Badehauben.

5. Das Einspringen vom Baderand, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie störende Ball- und Fangspiele sind nicht gestattet. Ob Ball- und Fangspiele Dritte stören, entscheidet das Badepersonal nach pflichtgemäßem Ermessen. Dieses kann Ball- und Fangspiele auch räumlich oder zeitlich begrenzt untersagen.

Die Benutzung von Schwimmbrillen und Schnorcheln ist gestattet; erfolgt aber auf eigene Gefahr.

V. **Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Diese Ordnung tritt am 12. Februar 2001 in Kraft.

Der Bürgermeister
Joeken